

Bundesarbeitsgericht
Achter Senat

Urteil vom 19. März 2015
- 8 AZR 154/14 -
ECLI:DE:BAG:2015:190315.U.8AZR154.14.0

I. Arbeitsgericht München

Endurteil vom 20. März 2013
- 1 Ca 5891/12 -

II. Landesarbeitsgericht München

Urteil vom 21. November 2013
- 2 Sa 417/13 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebsübergang

Bestimmung:

BGB § 613a

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 8 AZR 150/14 -, hier:
ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



8 AZR 154/14
2 Sa 417/13
Landesarbeitsgericht
München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. März 2015

URTEIL

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

1.

Beklagte zu 1., Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

2.

Beklagte zu 2. und Nebenintervenientin,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesar-

beitsgericht Hauck, den Richter am Bundesarbeitsgericht Breinlinger, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Winter sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Volz und die ehrenamtliche Richterin Wankel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten zu 1. wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 21. November 2013 - 2 Sa 417/13 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten zu 1. wird das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 20. März 2013 - 1 Ca 5891/12 - abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits und die der Nebenintervention zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO). 1

Hauck

Breinlinger

Winter

Volz

Wankel